

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art und Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. ²Die Zuwendung beträgt pro Kalenderjahr bis zu 12 000 Euro pro upB. ³Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit kann für die Erstausrüstung zusätzlich ein Festbetrag von bis zu 2 400 Euro pro upB gewährt werden. ⁴Die Zuwendung darf die tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben für bestehende oder neu zu gründende upB:

5.2.1

Ausgaben zur Errichtung und zum Betrieb, insbesondere Ausgaben für die Anschaffung notwendiger EDV- und Büroausstattung.

5.2.2

Betriebsausgaben, wie

- Reisekosten (Bemessung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz),
- projektbezogene Mietzahlungen für Beratungs- und Büroräume,
- projektbezogene Zahlungen für Mietnebenkosten, Telekommunikation und Büromaterial,
- projektbezogene Rechts- und Steuerberatungskosten,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der upB bis zu maximal 1 200 Euro pro Person und Kalenderjahr.

5.3

Wird die upB nicht ganzjährig unter Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nrn. 4.1 bis 4.4 betrieben, reduziert sich der Zuschuss zeitanteilig und wird nur für die vollen Kalendermonate des Betriebs gewährt.

5.4

¹Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ²Eine Förderung entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ³Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich, soweit eine Überkompensation ausgeschlossen bleibt.